

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. November 2016
GZ. BMF-310205/0223-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10322/J vom 21. September 2016 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6., 11. bis 16., 21. bis 26., 31. bis 36., 41. bis 46., 51. bis 56. und 61.:

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Allein auf elektronischem Weg erreichten das Bundesministerium für Finanzen in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich jeweils rund 112.000 Anfragen. Die allermeisten dieser Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch erledigt.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Im Sinne einer nicht nur serviceorientierten, sondern auch sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung werden daher im Bundesministerium für Finanzen darüber keine Statistiken geführt.

Zu 7., 17., 27., 37, 47. und 57.:

Im Bundesministerium für Finanzen ist in den Jahren 2010 bis 2015 ein Fall evident, zu welchem ein Bescheid über die Nicht-Erteilung von Auskünften auf Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz, selbstverständlich fristgerecht, erlassen werden musste.

Zu 8., 9., 18., 19., 28., 29., 38., 39., 48., 49., 58. und 59.:

Gemäß § 3 des Auskunftspflichtgesetzes sind Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist gemäß § 4 des Auskunftspflichtgesetzes auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen sowie den nach der österreichischen Rechtsordnung bestehenden Rechtsschutz gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der Möglichkeit der Erhebung von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof ist sichergestellt, dass Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern nach dem Auskunftspflichtgesetz gesetzeskonform beantwortet werden.

Darüber hinaus gelten auch in Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen sind dort eindeutig geregelt. Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt auch ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Dazu wird auf die Beantwortung der an den damaligen Herrn Bundeskanzler ergangenen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010 durch diesen verwiesen.

Zu 10., 20., 30., 40., 50. und 60.:

Sowohl auf sämtlichen Broschüren, als auch auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen wird ausführlich auf die Kontaktmöglichkeiten mit dem Bundesministerium für Finanzen hingewiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

